

03.12.93

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des
Geflügelfleischhygienegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am
2. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)
- Drucksache 12/6305 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Fleischhygienegesetzes und des Geflügel-
fleischhygienegesetzes**
- Drucksache 12/6205 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.12.93

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 16 Abs. 1 angeordnet werden, daß Fleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden darf. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 29 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I

S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 24 Abs. 1 angeordnet werden, daß Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des
Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen,
dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz
gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.